## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 40

# Die Verständigung im Strafverfahren

**I. Allgemeines:** Absprachen über den weiteren Verfahrensablauf zwischen dem Gericht, der StA und dem Verteidiger sowie dem Angeklagten sind aus der Praxis nicht mehr wegzudenken. Inhalt einer solchen Absprache ist oft die Zusage einer Strafmilderung oder eine Strafobergrenze durch das Gericht, wenn der Angeklagte im Gegenzug ein Voll- oder Teilgeständnis abgibt. Besonders bei komplizierten Sachverhalten wird durch die so ersparte aufwändige Beweisaufnahme eine spürbar verfahrensbeschleunigende Wirkung erreicht. Gesetzlich geregelt ist dies in § 257c StPO.

**II. Bedenken:** Absprachen im Strafprozess sind seit langer Zeit insb. hinsichtlich der Prozessgrundsätze rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt:

1. Legalitätsprinzip: Gefahr der Preisgabe des an sich indisponiblen staatlichen Strafanspruchs; insb., wenn bei gravierenden Straftaten Rechtsfolgen in Aussicht gestellt werden, die in grobem Missverhältnis zum Tatvorwurf stehen.
2. Ermittlungsgrundsatz: Gefahr, dass das Gericht dem Geständnis Glauben schenkt und sich somit eine langwierige Beweisaufnahme erspart, obwohl eventuell noch Zweifel an Täterschaft und Schuld des Angeklagten bestehen.
3. Grundsätze der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit: Absprachen erfolgen grundsätzlich außerhalb der Hauptverhandlung, daher ist eine wirksame Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht gewährleistet.
4. Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters: Es besteht die Gefahr, dass bei außerhalb der Hauptverhandlung geführten Absprachen die Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte der Prozessbeteiligten verletzt werden.
5. Grundsatz des „fair trial": Es besteht die Gefahr, dass bei Nichteinhaltung der Absprache durch die Strafverfolgungsorgane das beim Angeklagten entstandene Vertrauen zerstört wird.
6. Unschuldsvermutung und Grundsatz „in dubio pro reo": Die Absprache basiert auf der Vermutung der Schuld des Angeklagten und daher besteht die Gefahr, dass der Angeklagte unter Druck gerät, sich selbst zu belasten.
7. Befangenheit des Richters (§ 24 II StPO): Es besteht die Gefahr, dass der Richter durch die Absprache – und auch bei gescheiterten Absprachenverhandlungen – voreingenommen ist und sich kein objektives Bild mehr verschaffen kann.

**III. Voraussetzungen der Verständigung nach § 257c StPO und höchstrichterlicher Rspr.:**

- § 257c I 2 StPO lässt § 244 II StPO unberührt. Das bedeutet, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht erhalten bleibt. Daher kein vorschnelles Ausweichen auf die Absprache: Das Gericht muss die Anklage anhand der Akten in **tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen.**
- Es darf **keine unsachgemäße Verknüpfung** zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen.
- Das **Geständnis** des Angeklagten „soll" Bestandteil der Verständigung sein, § 257c II 2 StPO. Das Gericht muss es aber auf Glaubwürdigkeit überprüfen; insb. darf es sich nicht um ein „inhaltsleeres Formalgeständnis" handeln.
- **Gegenstand** der Verständigung dürfen gem. § 257c II 1 StPO nur die Rechtsfolgen (sowie sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen und das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten) sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können. Als zulässigen Verständigungsgegenstand und damit als Rechtsfolge i.S.d. § 257c II 1 StPO hat der BGH auch die Höhe des als vollstreckt anzuerkennenden Teils der Strafe bei einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung i.R.d. sog. Vollstreckungslösung angesehen (BGH BeckRS 2016, 04206, vgl. *Majewski-Zarin/Müller*, famos 09/2016). Ferner gehört die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) als „Inhalt des Urteils" (§ 267 III 4 StPO) und der „dazugehörigen Beschlüsse" (§ 268a I StPO) zur zulässigen Verhandlungsmasse einer Verständigung.
- Der **Schuldspruch** darf nicht Gegenstand der Absprache sein, § 257c II 3 StPO.
- Es sind keine festen Zusagen zum **Strafmaß** zulässig, aber die Festsetzung einer Strafobergrenze, § 257c III 2 StPO.
- Strafe muss **tat- und schuldangemessen** sein (§ 257c IV StPO); insb. darf der Angeklagte nicht durch Androhung einer unverhältnismäßig großen Sanktionsschere beeinflusst werden.
- Allen **Verfahrensbeteiligten** muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Angeklagter und StA müssen (ausdrücklich und nicht nur konkludent, vgl. BVerfG NJW 2021, 2269) zustimmen, § 257c III 3, 4 StPO.
- Nach **§ 302 I 2 StPO** ist ein **Rechtsmittelverzicht** nach einer Verständigung grds. **ausgeschlossen**.

**IV. Bindungswirkung hinsichtlich der Verständigung:** Nach früherer Rspr. war kein Verfahrensbeteiligter an die Absprache gebunden und somit lag das Risiko der Nichteinhaltung allein beim Angeklagten. Ein Verstoß gegen die Absprache seitens der Strafverfolgungsorgane stellte kein Verfahrenshindernis dar. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebot jedoch eine wesentliche Strafmilderung. Nun ergibt sich aus **§ 257c III 4, IV StPO** eine **Bindungswirkung** für das Gericht. Diese entfällt jedoch, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen wurden oder sich neu ergeben haben und das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt wurde, etwa wenn der Angeklagte die abgesprochene Leistung nicht erbringt und z.B. statt eines vollen Geständnisses nur Teile der Tat eingesteht. Das Geständnis darf dann nicht verwertet werden. Zudem muss das Gericht den Angeklagten ausdrücklich darauf hinweisen, wenn es von der Absprache abweichen will. Eine unterbliebene oder nicht ordnungsgemäße Belehrung nach § 257c V StPO führt zu einem Verwertungsverbot des abgegebenen Geständnisses und kann eine Revision begründen. Die Hinweispflichten nach § 265 StPO bleiben bestehen (BGH NJW 2011, 2377). Liegt ein Dissens zwischen StA und Angeklagtem über die Reichweite der Absprache vor, gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass bzgl. des Geständnisses ein Beweisverwertungsverbot (vgl. Arbeitsblatt Nr. 26) greift. Im Übrigen gilt die Bindungswirkung des § 257c IV 1 StPO nur für das **erkennende Tatgericht**. Die Rechtsmittelgerichte und das Gericht nach Zurückverweisung (§ 354 II, III StPO) sind an die Verständigung – mit Ausnahme des generellen Verbots der reformatio in peius (§§ 331, 358 StPO) – nicht gebunden. Hält das Berufungsgericht am Geständnis fest, bindet es sich nach dem Rechtsgedanken des fairen Verfahrens und des Vertrauensschutzes (Art. 6 I EMRK, Art. 20 III GG), der innerhalb der Instanz in § 257c IV 3 StPO Ausdruck findet, aber an die Verständigung. Macht umgekehrt das Berufungsgericht von seiner fehlenden Bindung an die erstinstanzlich erzielte Verständigung Gebrauch, unterliegt das auf der Verständigung beruhende Geständnis einem Verwertungsverbot (OLG Karlsruhe NStZ 2014, 294, 295).

**Literatur/Lehrbuch:** *Heinrich/Reinbacher,* Examinatorium Strafprozessrecht, 5. Auflage 2026, Problem 40.

**Literatur/Aufsätze:** *Beulke/Stoffer*, Bewährung für den Deal?, JZ 2013, 662; *Bittmann*, Das Verständigungsgesetz in der gerichtlichen Praxis, NStZ-RR 2011, 102; *Brand/Petermann*, Der „Deal" im Strafverfahren, das Negativattest und die Beweiskraft des Protokolls, NJW 2010, 268; *Eckstein*, Die Einstellung des Verfahrens gem. § 154 I StPO im Rahmen einer Verständigung gem. § 257c StPO, NStZ 2017, 609; *Fahl/Geraats*, Absprachen im Strafprozess, JA 2009, 791; *Kudlich*, Wir können ja mal reden – Fehlerquellen bei der Verständigung im Strafverfahren, JA 2011, 634; *Moldenhauer/Wenske*, Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zur Verständigung, JA 2019, 698; *Niemöller*, Rechtsmittelverzicht und -zurücknahme nach Verständigung, NStZ 2013, 19; *Petersen*, Die Mitteilungspflicht nach § 243 IV StPO, JuS 2025, 121; *Rönnau,* Grundwissen Strafprozessrecht: Verständigung im Strafverfahren, JuS 2018, 114; *Schreiber-Klein*, Schuld gegen Effizienz? – Deal or No deal?, JA 2015, 888.

**Rechtsprechung:** **BVerfG NJW 2013, 1058 –** Absprache (Verfassungsmäßigkeit); **BVerfG NStZ 2016, 422** – Informelle Absprache (Umgehung der Disposition über Schuldspruch durch rechtswidrige Verfolgungsbeschränkung); **BVerfG NJW 2024, 1103** – Formalgeständnis (Verurteilung nach verständigungsbasiertem Geständnis); **BGHSt 37, 10** – Staatsanwaltliche Zusage (fair-trial); **BGHSt 42, 191** – Absprache (fehlgeschlagen); **BGHSt 43, 195** – Absprache (Leitlinien); **BGHSt 50, 40** – Rechtsmittelverzicht II (qualifizierte Belehrung); **BGHSt 52, 165** – Rechtsmittelverzicht III (rechtswidriger Rechtsmittelverzicht); **BGHSt 54, 167** – Rechtsmittelverzicht IV (Fortgeltung der alten Rechtslage); **BGHSt 59, 72** – Faires Verfahren und Verständigung (Hinweis auf Bewährungsauflagen); **BGH NStZ 2003, 563** – Absprache (Protokollierung); **BGH NJW 2004, 1885** – Rechtsmittelverzicht I (unstatthafte Willensbeeinflussung); **BGH JuS 2006, 1136** – Rechtsmittelbelehrung (nach verfahrensbeendender Absprache); **BGH NJW 2011, 2377** – Verständigung (richterl. Hinweispflichten); **BGH NStZ 2011, 231** – Punktstrafe (Verständigung unzulässig); **BGH wistra 2016, 198** – Verfahrensdauer (Kompensation als Gegenstand der Verständigung), vgl. *Majewski-Zarin/Müller,* famos 09/2016; **BGH NStZ 2017, 244** – Inhalt der Verständigung (Verfahrensbeschränkung als Gegenstand der Verständigung); **BGH NStZ 2019, 684** – mitteilungspflichtige Verständigungsgespräche (Einstellung gem. § 154 II StPO); **BGH NStZ 2019, 688** – Zustandekommen der Verständigung (Zustimmung des Angekl.); **BGH NStZ 2020, 93** – Mitteilungsdefizit (fehlendes Beruhen bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten nach § 243 IV 1 StPO); **BGH NStZ-RR 2019, 27** – Verständigung (verspätete Belehrung über Möglichkeit des Entfallens der Bindung); **BGH NStZ-RR 2022, 79** – Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO (Umfang); **BGH NStZ 2022, 570** – Verständigung (keine vorherige Belehrung über das Schweigerecht); **BGH NStZ 2023, 56** – Verständigungsvorschlage (rechtliche Grenzen);; **BGH NStZ-RR 2023, 58** – Verständigungsbasierte verfahrensübergreifende Rechtsmittelrücknahme (Ausschluss einer verfahrensübergreifenden Gesamtlösung); **BGH NStZ-RR 2024, 84** – Verzicht auf Prozessanträge (unzulässig); **BGH NStZ 2025, 626** – Verständigungsvorschlag (Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung des Angeklagten) **BGH NStZ 2026, 58** –Gescheiterte Verständigungsgespräche (Strafbemessung); **BGH NStZ 2026, 375** – Verzicht auf Herausgabe sichergestellter Gegenstände (unzulässig)